Ad Rel. vom 17. Febr. 1783. N.

Actenmäßige Vorlegung

der

Beschwerden,

Welche

dem Fürstlichen Hause Leiningen

und mit demselben

Sämtlichen höchst und hohen Reichs-Mitständen,

durch die

von dem Kayserl. und des Reichs Cammergericht,

in Sachen

Weyland der Freyfrau von Kuhla,

gebohrnen Grävin zu Leiningen Guntersblum,

entgegen

Weyland Herrn Graven Emich Ludwig

zu Leiningen Guntersblum,

Mandati C. C.

1750.

Ex post

In Sachen weyland Herrn Graven Friederich Theodor Ludwig zu Leiningen Dachsburg Falkenburg, contra quoscunque creditores,

Citationis Edictalis.

dem regierenden Herrn Fürsten zu Leiningen qua Landes-Successori erstlich abgeschlagene Restitution, dann aber und hauptsächlich durch die anmaßliche NB. wiederholte Verwerffung der von besagtem Herrn Fürsten zu Leiningen contra sententias & respective Decreta Cameralia nothgedrungen rite & legaliter interponirt und respective introducirten Reichs-Sazungsmäßigen ein und das anderemal ergriffenen

REVISION

incompetenter, widerrechtlich und Reichs-Constitutions-widrig zugefüget worden, und folglich

gegenwärtigen RECURSUM

an das unter seinem allerhöchsten Oberhaupt versammlete Reich veranlasset haben

Mit Beylagen von *Lit. A.* bis *M. inclusive.*

Anno 1782.

4 Jed. 354 w

…risch… …bibliothek… …ünchen

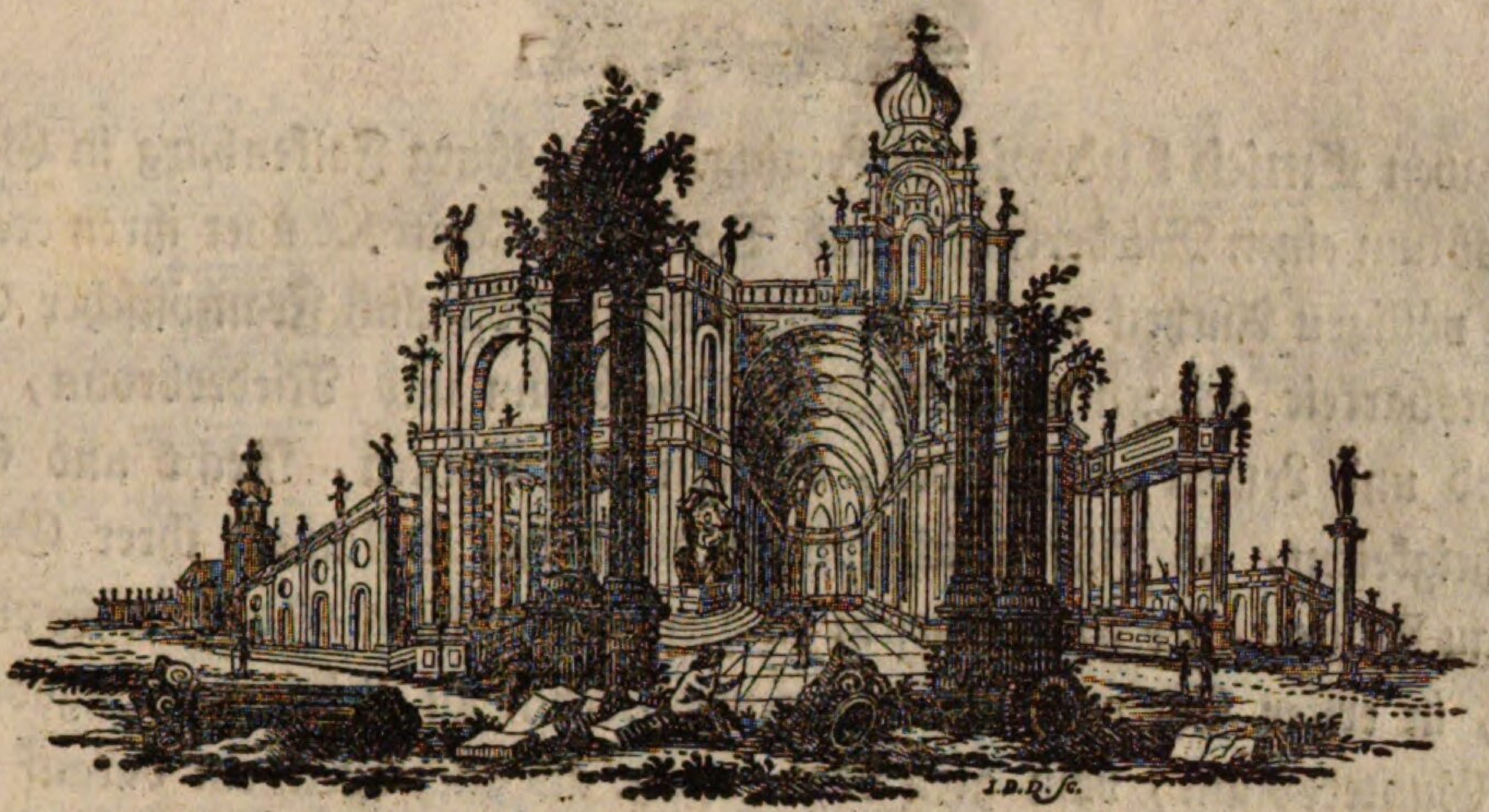

§. 1.

Wann in unsern Tagen so viele Reichs-Stände sich genöthiget gesehen, ihre Klagen und Beschwerden über das Kayserl. Kammergerichte an die allgemeine Reichs-Versammlung zu bringen, und ihre höchst und hohe Mit-Stände sowohl um Unterstüzung gegen dasselbe, als kräftige Remedirung anzuruffen, ja wenn gegenwärtig das fürstliche Hauß Leiningen sich gemüßiget siehet, gleichen Schritt zu thun; So ist in jedem unterliegendem Falle, wie in diesem, der lezte Grund davon dieser, weil gleichermeltes höchste Reichs-Gericht die Grenzen seiner Jurisdiction überschritten, ein Reichs Constitutions widriges mithin illegales Verfahren unternommen, und dadurch selbst die Veranlassung zu solchen bitteren Klagen gegeben hat.

Folgende actenmäßige Geschichts-Erzählung und mit Urkunden belegter Lauf des in außen bemerkter Sache von der Mitte dieses Jahrhunderts an gedauerten Mandat-Prozesses wird hievon den unverkennbaresten Beweiß lieferen.

§. 2.

Im Jahr 1737 den 5ten Oktober schlos die Freyfrau von Kuhla Carolina gebohrne Grävin zu Leiningen Guntersblum mit dem Herrn Geschichts-Erzählung

Graven **Emich Ludwig** zu Leiningen Dagsburg Falkenburg in Guntersblum einen Wiederkaufs- und Verkaufs-Contract über ihren ererbten völligen Antheil an der im Elsaß unter Königlich Französischer Gerichtsbarkeit gelegenen Herrschafft Oberbronn und Niederbronn, an Land und Leuten, Gebäuden, Gütern und Renten, Recht und Gerechtigkeiten, ob Ihr gleich sowohl durch das Testament ihrer Gros-Frau Mutter, der Frau Fürstin zu Hessen-Homburg **Sophia Sybilla**, in erster Ehe vermählt gewesener Grävin zu Leiningen Dagsburg in Guntersblum, vom 3ten Nov. 1723. als auch durch ein darauf unterm 31ten Jenner 1727 bei dem hohen Königlichen Rathe zu Colmar ergangenes Arret oder Urtel die freye Disposition über diesen anererbten Antheil benommen, des Herrn Fürsten **Ludwig Georg** zu Hessen-Homburg hochfürstliche Durchlaucht aber die Wahl gelassen worden war, benannter Freyfrau von **Kuhla** entweder den Werth ihres Antheils auf einmal in baarem Gelde zu erlegen, oder ihr blos davon die jährlichen Gefälle zu überlassen; wie dieses die Beylage sub Nr. 2. der disseitigen in Sachen übergebenen unterthänigsten Vernehmlassung [23]
Lit. A. so hier sub Lit. A. angebogen ist, des mehreren aus- und nachweiset.

§. 3.

Schon damals versirte die anmaßliche Frau Verkäuferin in einem so grossen Grade der Arglist und Gefährde, daß man solchen mit dem Dolo manifesto vergleichen könnte, indem sie nicht nur bey gedachtem Wiederkauf- und Verkaufs-Contract sich so betruge, als hätte sie noch das völlig freye Eigenthum über die wiederkäuflich begebene Sache, sondern auch noch über dies in contemtum rei judicatæ, contra tenorem sententiæ supra dictæ zu Werke gieng.

§. 4.

Nicht genug hiermit; die Freyfrau von **Kuhla**, ob sie wohl einsahe, daß schon mit dem angestoßenen Wiederkaufs-Contract gegen die rem judicatam nicht aufzukommen seye, ließe es hiebei nicht bewenden, sondern triebe ihre Verwegenheit in Anno 1739. noch weiter. Sie verkaufte nemlich nunmehro pure, erb- und eigenthümlich vor sich und ihre eheliche

liche Leibes-Erben und Erbnehmen unterm 15ten Juny 1739. an den Herrn Graven Emich Ludwig zu Leiningen-Guntersblum ihren vorberührten Antheil an denen beiden Herrschafften Oberbronn und Niederbronn, an Land und Leuten, Gebäuden, nebst allen dazu gehörigen Großmütterlichen Meubles, Recht und Gerechtigkeiten, 2c. um die Summe von 80000. fl. Reichs-Währung, wobey zugleich der erste Wiederkaufs- und Verkaufs-Contract von beiden Seiten gänzlich cassiret, annulliret und aufgehoben, der Freyfrau von Kuhla aber zur Sicherheit und an Zahlungsstatt gewisse Revenüen des Herrn Graven Emich Ludwigs aus Leiningischen im Reiche gelegenen Landen angewiesen wurden, wie solches alles die disseitige Beylage sub Num. 3. der vorangezogenen Vernehmlassung |23|., welche hier sub Lit. B. anverwahret ist, umständlich documentiret. 1739. Lit. B.

§. 5.

Wer siehet aber nicht ein, daß die Frau Verkäuferin hierbey, da das Arret vom 31ten Jenner 1727., wodurch ihr die freye Disposition über ihren Antheil benommen wurde, seit der Zeit nicht wieder aufgehoben worden, eben so arglistig und dolose mit dem Herrn Graven Emich Ludwig verfahren, als sie bereits im Jahr 1737. gethan, so daß es um so weniger zu verwundern ist, daß ad instantiam des Herrn Fürsten Carl Philipp Franz zu Hohenlohe Bartenstein, uxorio nomino agentis, dieser Erbkauf durch ein ferneres Arret des hohen Königl. Raths zu Colmar vom 11ten Merz 1744., welches ebenfalls 1744. der disseitigen offtgedachten Vernehmlassung |23| sub Num. 4. angebogen worden, und hier sub Lit. C. beifolget, wiederum aufgehoben wurde, als solcher an und vor sich schon null und nichtig ware. Lit. C.

§. 6.

In diesem Arret wurde nun des Herrn Fürsten von Hohenlohe hochfürstl. Durchleucht dem Herrn Graven Emich Ludwig zu Leiningen, als vormaligen Käufern subrogiret, und demselben auferleget, den in dem mit gedachten Herrn Graven, obgleich nichtiglich, errichteten Erbkaufe stipulirten Kaufschilling ad 80000 fl. Reichswährung, bei

der Caisse des consignations des Conseil souverain d'Alsace zu deponiren, wobey dann dem ehemaligen Herrn Käufer auf das mit so vielen Kosten käuflich an sich gebrachte befragte Antheil an der Herrschafft Oberbronn und Niederbronn das leere Nachsehen, nebst dem beneficio quam maxime flebili, gelassen wurde, seinen Regress, wo möglich, an die Frau Verkäuferin selbst zu nehmen.

§. 7.

So wenig es bey der bißher aus Urkunden aufgestellten Geschichte nöthig ist, sich in einen weiteren Beweiß einzulassen, daß weyl. Herr Grav Emich Ludwig zu Leiningen-Guntersblum p. m. von der Freyfrau von Kuhla zu zweyenmahlen auf das strafbareste hintergangen worden; So gewiß ist es jedoch, daß derselbe ein um so mehr zu bedaurendes Schlachtopfer der Hinterlist dieser Dame abgegeben, als dieselbe derer, wie gezeigt worden, cassirten, annullirten und gerichtlich aufgehobenen Wiederkaufs- und Verkaufs- auch Erbkaufs-Contracten ohngeachtet, dennoch aus denen ihr in dem teutschen Reiche und unter der höchsten Gerichtsbarkeit des Kayserlichen Kammergerichts ohnmittelbar gelegenen grävlich Leiningischen Guntersblumischen Landen zur Sicherheit und an Zahlungsstatt angewiesenen Renthen und Gefällen weder wanken noch weichen wollen, und sogar Stirne genug gehabt hat, als sie weyland Herr Grav Emich Ludwig zu Leiningen-Guntersblum daraus entsezen wollen, sich an diese gleichernannte höchste Gerichtsstelle klagend zu wenden, und mittelst Vorlegung des obgedachten Erbkauf-Contracts und Vorspiegelung, als seye solcher noch in völliger Krafft
1750. und Wesen, den 21. August 1750. ein Mandatum C. C. gegen mehrermelten Herrn Graven zu extrahiren.

§. 8.

Von diesem Zeitpunkte an sind nun zum äussersten Erstaunen eines jeden unbefangenen Gemüths, so diese Geschichts-Erzehlung lieset, in der Folge dieses Mandat-Prozesses eine solche Menge Decreta, sententiæ & ordinationes zu Gunsten der Freyfrau von Kuhla sowohl als deren Erben, nach ihrem Tode, ergangen, daß man nichts anders

in Rücksicht derer von Zeit zu Zeit dagegen, nicht zwar von dem Herrn Graven Emich Ludwig zu Leiningen-Guntersblum p. m., sondern nach dessen in anno 1766. erfolgten Ableben von desselben Herrn Bruder und Nachfolger weyl. Herrn Graven Friderich Ludwig zu Leiningen-Dagsburg Falkenburg p. m., sodann in anno 1770 & sequentibus von des Herrn Fürsten Carl Friderich Wilhelm zu Leiningen hochfürstl. Durchleucht in qualitate Administratoris Cæsarei, Nahmens gleichgedachten Herrn Graven Friderich Ludwig zu Leiningen, gemachten höchsttriftigen Vorstellungen, von dem ganzen Verfolg der Sache sagen und denken kan, als die Religion derer hohen Herrn Richter seye von der Frau Impetrantin und deren Erben auf eine recht abscheuliche Weise immerfort getaüschet und hintergangen worden.

Folgende abgekürzte Geschichte des Prozeßes stellt dies in das klareste Licht.

§. 9.

Obgleich weyland Herrn Grav Emich Ludwig zu Leiningen-Guntersblum p. m. am allerbesten im Stand gewesen wäre, als die Freyfrau von Kuhla unterm 21ten August 1750, vermitelst der aller Ahndungs würdigsten Sub- & Obreption, bey Kayserlichem höchstpreislichem Kammergericht das Mandatum C. C. de manutenendo in possessione percipiendi annuatim mille florenos zu erschleichen gewust, sämmtliche Materialien der impetrantischen Supplication, worauf das bemeldte Mandat ware erkannt worden, alsogleich durch Vorlegung der allerunverwerflichsten Beweiß-Urkunden zu zernichten und mit einemmahle zu Boden zu schlagen; So sank jedennoch dieser so sehr verschuldete und in den beklagenswürdigsten Umständen sich befundene Herr, welcher anderweiter Schulden halber in ein so großes Gedränge gekommen war, daß er bereits im Jahr 1747 eine Edictal-Citation zu extrahiren sich genöthiget gesehen, wie dieses Gerichts- und Reichskundig ist, aus folgender neuen Intrigue der Frau Impetrantin in eine solche Unthätigkeit, daß er nicht nur mit der ihme zuständig gewesenen Exceptional-Handlung zurücke bliebe, sondern auch sogar geschehen lies, daß dieselbe in seine ohnehin durch viele Schulden beynahe gänzlich ab- Geschichte des Prozesses.

forbirte Landes-Einkünfte jährlich mit Ein tausend Gulden immitiret wurde.

§. 10.

Hierbey war der Hauptgrif der alten Freyfrau von Kuhla dieser: Sie machte dem Herrn Graven Emich Ludwig die angenehme Hofnung, daß sie ihme von jenen von des damaligen Herrn Kammer-Richters Fürsten zu Hohenlohe-Bartenstein hochfürstl. Durchl. zu Folge des Arret vom 11ten Merz 1744, deponirten 80000 fl. einen Capital-Vorschuß von 40000 fl. machen, und besagten Herrn Graven damit in den Stand sezen wollte, sein eigenes Antheil an denen Herrschafften Ober- und Niederbronn von denen darauf haftenden Schulden völlig zu befreyen.

1754. Zu diesem Ende kame denn auch würklich unterm 25ten Junius 1754 jene merkwürdige Cessions-Urkunde an das Tages-Licht, vermöge deren die Freyfrau von Kuhla:

1) die Helfte von dem ganzen durch des Fürsten von Hohenlohe Bartenstein hochfürstl. Durchl. deponirten Kaufschilling mit 40000 fl. dem Herrn Graven Emich Ludwig cedirte, wobei stipuliret wurde, daß
2) so eben benannte 40000 fl. zu Befreyung des eigenen Antheils des Herrn Cessionarii an der unter Königlich französischer Hoheit gelegenen Herrschaft Ober- und Niederbronn verwendet,
3) der Frau Cedentin hingegen dieser frey zu machende Antheil pro speciali hypotheca vorbehalten, sodann
4) die im teutschen Reich gelegene Lande des Herrn Cessionarii der Frau Cedentin pro hypotheca generali ausgesezet, und sie
5) die jährlichen Interessen zu fünf von Hundert aus dieser hypotheca generali zu beziehen haben solle.

§. 11.

Als etwas sehr merkwürdiges ist hierbey annoch zu berühren, daß in diesem Cessions-Instrumente auf das feyerlichste anerkannt worden, wie der unterm 15ten Junius 1739. mit dem Herrn Cessionario abgeschlossene Contractus emtionis venditionis durch ein Arret des Conseil

sou.

souverain d'Alsace vom 11ten Merz 1744 cassiret und der Herr Fürst von Hohenlohe-Bartenstein dem Herrn Cessionario als ehmaligem Käufer subrogiret worden; nicht weniger daß die Frau Cedentin vermittelst Mandati Cameræ Imperialis vom 21ten August 1750 bereits wegen der jährlichen Zinnßen ihres solchergestalt cedirten Capitals gesichert seye, wobei übrigens aber dem Herrn Cessionario keine Evictions-Leistung zugesagt, jedoch ausdrücklich bedungen wurde, daß NB. im Falle, wann nach dem Ableben desselben entweder die grävlich Leiningischen Agnaten oder aber die Lehensherrn, von welchen die pro hypotheca generali versezten Güter zu Lehen rührten, ihr den Bezug der cedirten 40000. fl. an Capital und Interessen aus der General-Hypothek erschweren wollten, die Frau Cedentin berechtiget seyn sollte, sich an die ihr im Elsaß ausgesezte Special-Hypothek zu halten, wie dieses alles die Beilage sub Nr. 6. der dißseitigen offtgedachten Vernehmlassung, so hier sub Lit. D. beigefüget worden, Lit. D. mit mehrerem beurkundet.

§. 12.

Ohne daß man sich nun bei diesem feinen Cessions-Instrument, so an die Stelle des annullirten Erbkaufs-Contracts vom Jahr 1739. getretten ist, hier lange aufzuhalten nöthig hätte, indem Jedermann von selbsten einsiehet, was von demselben in Ansehung der nicht zugesagten Evictions-Leistung zu halten ist; So gehet man vielmehr zur summarischen Geschichte des Prozesses weiter fort, und macht dabei die höchstwichtige Anmerkung, daß, da die Freyfrau von Kuhla durch diese Cession ihre böse Absicht darinnen erreicht hatte, daß der Herr Grav Emich Ludwig nicht mehr an seine mit bestem Fug Rechtens habende Exceptional-Handlung dachte, sondern sie ruhig seine Renten beziehen ließ, derselbe jedoch ohne Unterlaß alle ersinnliche Mühe und dabei grosse Kosten angewendet hat, um zu der ihm cedirten Summe von 40000 fl. zu gelangen.

Allein hier mußte dieser gute Herr von Jahr zu Jahr wahrnehmen, daß er von der Freyfrau von Kuhla aufs neue mit dieser Cession hintergangen seye, indem auf diese deponirten Gelder von denen Creditoren der Frau Cedentin längst Arreste ausgewürkt waren. Ob nun gleich dieselbe immer heilig versprach und versicherte, daß sie wenigstens

von dem ganzen mit Arrest bestrikten Deposito der 80000 fl. die cedirte Summe von 40000 fl. ab Arrestis liberiren wollte; So waren doch dies alles nichts als listige und Gefährde volle Versprechungen, worüber der Herr Grav Emich Ludwig zu Leiningen-Guntersblum in die betrübte Umstände geriethe, daß sein Antheil an der Herrschafft Ober- und Niederbronn von seinen Creditoren angegriffen und endlich gar im Jahre 1764 gerichtlich versteigt wurde.

Hier brach nun dem Herrn Graven Emich Ludwig zu Leiningen-Guntersblum die Geduld und er befahle seinem Renntmeister Namens Gaß, eine getreue Rechnung über den vieljährigen Bezug derer Renten zu stellen, welche ihme von der alten Freyfrau von Kuhla so arglistig waren weggefischt worden, sodann dieselbe nebst ihrem Curatore, dem ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Consistorial-Director Rittmann zu Heydelberg einzuladen, um ihnen solche vorzulegen und dabey von denenselben deren Wiedererstattung zu verlangen.

§. 13.

Aber welche Tergiversationen wurden nun von beyden, der Freyfrau von Kuhla und ihrem Curatore gemacht! Erstere, welche schon in die äuserste Armuth versunken war, zoge damals am Nieder-Rhein herum und verlangte auf den Fall, daß sie mit ihrer Gegenwart bei dieser Rechnungs-Vorlage ohnumgänglich nöthig wäre, das Reisegeld voraus. Lezterer aber entschuldigte sich beständig mit seinen vielen Amtsgeschäften, ja endlich wollte er gar nichts mehr mit seiner Frau Curandin zu thun haben.

Um nun doch zum Zweck zu gelangen; so lies der Herr Grav Emich Ludwig zu Leiningen-Guntersblum der alten Freyfrau von Kuhla durch seinen Renntmeister Gaß das Reisegeld im Jahr 1764. auf Düsseldorf senden, und erwartete nun mit Schmerzen ihre Ankunft. Allein umsonst! Sie kame auf die schärfste Erinnerungen dennoch nicht; daher der Herr Grav Emich sich bewogen gefunden, dessen vorgedachten Renntmeistern Gaß im Jahr 1765. anzubefehlen, an die Freyfrau von Kuhla nichts mehr zu zahlen, wobey es auch bis an dessen das folgende 1766te Jahr den 23ten September ohnvermuthet erfolgten

1765.

Tod

Tod verblieben, ohne daß sich erstere nur beigehen lassen, über ihre Entsetzung aus dem bisherigen Bezug die geringste Klage zu führen.

§. 14.

Kaum war aber der Herr Grav Emich Ludwig zu Leiningen-Guntersblum verstorben und dessen Herr Bruder Grav Friederich Ludwig zu Leiningen-Dagsburg-Falkenburg in Guntersblum hatte die Succession in Land und Leute ein paar Jahre angetretten; so fieng die alte Freyfrau von Kuhla gegen denselben die gerichtliche Proceduren mit der feinsten Intrigue an. Sie kame nemlich im Jahr 1768. bey 1768.
dem Kayserlichen Kammer-Gericht gegen den Herrn Graven Friederich Ludwig zu Leiningen um ein Manutenenz-Decret zu Beziehung derer jährlichen Eintausend Gulden aus dem Amte Guntersblum ein und gabe unter andern Falsis narratis vor, als hätte sie derselbe aus ihrer gerichtlich habenden Immission gesetzet somit ein Spolium begangen; worauf sie auch solches nach denen bekannten Grundsätzen der Spolien-Klage unterm 5ten Februarius besagten Jahres, vornemlich durch die arglistige Solicitatur ihres obgedachten Curatoris erhielte.

§. 15.

Wie nun hiergegen weyland Herr Grav Friederich Ludwig zu Leiningen-Dagsburg-Falkenburg p. m. mit einer triftigen Vorstellung bey Kayserlichem Kammergericht einkame und darinne ad oculum zeigte, daß er an allen und jeden ehemals zwischen seinem verstorbenen Herrn Bruder und der alten Freyfrau von Kuhla geschlossenen Contracten, sie möchten von einer Art seyn, wie sie immer wollten, den mindesten Antheil nie genommen, daß er in jenem Landestheil der im Elsaß unter Königlich Französischer Souveraineté gelegenen Herrschafft Ober- und Niederbronn, welchen sein verstorbener Herr Bruder besessen, und auf dessen Befreyung von Schulden die zwar cedirte, niemahls aber bezogene 40000. fl. verwendet werden sollen, per ipsam rei naturam nicht succediret, weil solcher schon zwey Jahre vor dessen Tod veräusert worden, daß er seinen agnatischen Consensum zur Constituirung der General-Hypotheck auf bona Feudalia, so ihme ex jure sanguinis & in-

vestituræ zugefallen, so wenig, als der Lehensherr den seinigen erthei- let, am allerwenigsten aber die alte Freyfrau von Kuhla spoliiret habe, da solche schon zwey Jahre vor seiner Succession von seinem Herrn Bruder exmittirt gewesen, so wurde auch unterm 25ten und 27ten October des nemlichen Jahrs ein Inhibitorium an die Manutenenz-Commission erkannt und erlassen, somit das Gewitter, welches dem Herrn Graven Friederich Ludwig zu Leiningen-Dagsburg-Falkenburg unverschuldeter weiße über dem Haupt zusammen gezogen worden war, wiederum zertheilet.

§. 16.

Man sagt, daß sich das Ungewitter nur auf einige Zeit von dem Herrn Graven Friederich Ludwig zu Leiningen entfernet habe, weil solches, wie gleich in der Fortsetzung der Geschichte dieses Prozesses gezeigt werden soll, in folgenden Jahren mit gedoppelter Gewalt gegen ihn losgebrochen. Die alte Freyfrau von Kuhla, welche diesmahl gegen den Herrn Graven Friederich Ludwig zu Leiningen in Camera Imperiali nicht durchdringen können, machte einen andern Entwurf, ganz neue sehr intrikate Persohnen hinter denselben zu schicken, um ihn zu überwältigen. Ihre Einrichtung wurde auf folgende gewiß feine Art getroffen: Bis dahin war sie wegen drückender Armuth ihren eigenen Kindern zur Last gewesen und ob sie gleich bereits im Jahr 1764. den 14ten April ihrer Schwieger-Tochter der damahligen Churpfälzischen Frau Hauptmännin von Kuhla modo verehlichten Hauptmännin Heyser, einen Wittum von sechstausend Gulden verschrieben und davon die jährlichen Interessen zu 300. fl. auf ihre anmaßliche Forderung an weyland Herrn Graven Emich Ludwig zu Leiningen-Guntersblum aus oben bemerkter Cessione verlegt hatte; so war sie dennoch zur Zeit, als das vorberührte Inhibitorium vom 27ten Oktober 1768., wodurch natürlich auch dieser zugedachte Wittum ins stecken geriethe, an die obbemelte Manutenenz-Commission ergienge, so wenig niedergeschlagen noch abgeschröcket, daß sie vielmehr Mittel erfande, diese ihre ungerechte Sache noch weiter zu treiben. Diese ihre Frau Schwieger-Tochter damahlige von Kuhla nunmehr verheurathete Hauptmann Heyserin hatte dem Angeben nach successive vor sie die Schwieger-Mutter

3250.

3250. fl. Schulden bezahlet, und um dieselbe davor zu befriedigen, errichtete leztere, nemlich die Schwieger-Mutter, im Jahr 1768. den 6ten November eine Schuld-Anerkänntnis und assignirte darinn diese Summe gleichfals an ihre saubere Cessions-Forderung an den Herrn Graven Emich Ludwig zu Leiningen-Guntersblum.

Noch nicht genug hiermit!

Die alte Freyfrau von Kuhla, um auf fremden Beutel eine besondere Erkänntlichkeit gegen ihre Frau Schwieger-Tochter zu bezeigen, errichtete zu solchem Ende im Jahr 1769. den 7ten April eine Schenkungs-Urkunde, worinne sie sowohl ihrer Frau Schwieger-Tochter, jetzigen Hauptmann Heyserin als ihrer leiblichen Tochter der Frau von Juncker zu Sulzbach, 6000. fl. einer jeden vermachte und solche zu Beziehung der jährlichen Interesse zu 300. fl. ebenfalls auf ihre an den Herrn Graven Emich Ludwig zu Leiningen ex cesso formirende Forderung anwiese. 1769.

§. 17.

Mit diesem mütterlichen Seegen vel quasi ausgerüstet, kamen nun diese Dames 1770. nach Wetzlar und implorirten das höchstpreißliche Kayserliche und des Reichs-Kammergericht um Manutenenz gegen den Herrn Graven Friederich Ludwig zu Leiningen, welcher bekanntlich in diesem Jahr mense Augusti unter eine Kayserliche Administration und zugleich in einen Civil-Arrest verfallen war. Hier ist nun nicht zu verheelen, daß diese neuen Frauen Implorantinnen jenen vor den Herrn Graven Friederich Ludwig zu Leiningen so gefährlichen Zeitpunkt ganz auserordentlich benuzt haben. Der Haß, so durchgehends auf gedachten Herrn Graven gefallen war, wurde sonderheitlich von der sich in Persohn zu Wetzlar öfters ganze Monathe aufgehaltenen jüngeren Frau von Kuhla modo verehlichten Hauptmann Heyserin dergestalt vermehret, daß in denen von derselben angehobenen gerichtlichen Verhandlungen, die von Seiten der Allerhöchst verordneten Kayserlichen Landes-Administration gemachte Gegen-Vorstellungen nichts mehr halfen, welche fatale Situation endlich sogar den damahligen Herrn Landes-Administratorem über des Herrn Graven Friederich Ludwigs Lande, des gegenwärtigen Herrn Fürsten Carl 1770.

Friederich Wilhelm zu Leiningen Hochfürstliche Durchlaucht dahin gebracht, daß, ob Hochdieselben auch sonst fast gar keine Kenntnis von der Sache eigentlich hatten, Sich Hochdieselben doch mit der gleichernannten Hauptmann Heyserin über ihren Wittums-Posten zu 6000. fl. unterm 19ten November 1770. dahin verglichen, daß, wo sie eine Immission von der im Jahr 1768. erkannten Executions-Commission zu stande bringen, oder eine neuere Kammergerichtliche Manutenenz-Urthel extrahiren würde, Hochdieselben tam in qualitate administratoria, quam Successoris agnatici, die berührte Wittums-Anweisung als ein eigenes Debitum erkennen und die jüngere verwittibte von Kuhla sowohl an Capital als Ruckstand und Kosten befriedigen wollten.

§. 18.

Dies ware nun unter denen vorerzehlten Umständen denen aus der Schule der berühmten alten Frau von Kuhla kommenden Eleven etwas leichtes, ja die Frau von Kuhla junior, ihrer Solicitatur wegen vieljährigen Aufenthalts zu Wetzlar gewiß, übernahm die Sache allein

1771. und impetrirte unterm 5ten Mertz 1771. was ihre sogenannte Wittums-Forderung anbelangt, bey Kayserlichem Kammergericht eine Inhæsiv-Erkänntnis.

Als hiergegen Impetratischer Seits eine rechtliche Vorstellung judicialiter übergeben wurde; so fand sie, nach ihrer besitzenden praxi, vor Sachdienlicher, mit einer Supplication dagegen unterm 19ten August

1772. 1772. extrajudicialiter einzukommen, und extrahirte damit unterm 4ten November gleichbesagten Jahres das fernere Decretum, des Innhalts:

„ Daß der in Sachen bereits erkannten Manutenenz-Commission aufgegeben seye, die „ ehevorige Judicata ohne weitern Verzug „ in Execution zu bringen.

§. 19.

Nun rückte die Executions-Commission gegen den inhaftirten Herrn Graven Friederich Ludwig zu Leiningen aus.

Weilen

Weilen aber von derselben sowohl in Ansehung des objecti executionis der Weeg verfehlet, als auch sonsten nicht allerdings nach dem wahren Sinn des Kammergerichtlichen Judicati zu Werke gegangen wurde; so geschahe es, daß auf Impetratische in Camera Imperiali nothgedrungen gethane Anzeige unterm 7ten Junius 1773. eine anderweite Kammergerichtliche Ordination erfolgte, zufolge deren die ausgerükt gewesene sogenannte Manutenenz Commission zurückgerufen und ihr anbefohlen wurde, mit allem weiteren Verfahren inne zu halten, beiden Theilen hingegen wurde aufgegeben, sich in Frist eines Monates aufs neue vernehmen zu laßen. 1773.

§. 20.

Zu gehorsamster Befolgung dieser höchstrichterlichen Vorschrift, wurde Impetratischer Seits die auferlegte Vernehmlaßung in der bestimmten Frist produciret; Impetrantische Frau von Kuhla hingegen lies sich darauf gar nicht ein, sondern wußte durch ihre geschickte persönliche sollicitatur die Sache vielmehr dergestalt einzuleiten, daß unterm 9ten Merz 1774 eine abermalige Urthel ergienge, so im Grund jenen Obristrichterlichen Erkänntnißen vom 4ten November 1772. vom 5ten Merz 1771. vom 5ten Februar 1768. und dem Mandato C. C. vom 21ten August 1750 lediglich und allein inhærirte, jedoch aber dabey der Hauptmann Heyserin, und ihrer ex capite donationis auf die von der Freyfrau von Kuhla sen. vorgeblich an weyl. Herrn Graven Emich Ludwig zu Leiningen-Guntersblum, habende Schuldfoderung Anspruch machenden Mitimpetrantin, Frau von Juncker, hinlängliche Cautionem de satisfaciendo futuro Judicato in petitorio zu leisten, allergerechtest auflegte. 1774.

§. 21.

Ueber diesen Cautions-Punkt eröfnete sich nun ein weites Feld zu einem neuen Prozesse von beiden Seiten, wovon aber der Herr Grav Friderich Ludwig zu Leiningen-Dagsburg-Falkenburg kaum den ersten Anfang erlebt hatte, als er darüber den 22ten September 1774 verstarbe und des Herrn Fürsten Carl Friderich Wilhelm zu Leiningen hochfürstliche Durchlaucht in dessen hinterlaßenen Landen ex pacto & providentia Majorum succedirten.

§. 22.

Von dieser Zeit an zogen die Frauen Impetrantinnen gleichermeldten Herrn Fürsten zu Leiningen hochfürstliche Durchlaucht specialiter in litem, behandelten aber den auferlegten Cautions-Punkt dergestalt obenhin, daß man von Fürstlich Leiningischer Seite nichts mehr als die Urthel erwartete, ob die von Impetrantischer Seite augenfällig ohnhinlänglich anerbottene Caution richterlich angenommen werden würde, oder nicht? um hiernach die weitere Maas-Reguln zu ergreifen. Es ergieng demnächst unterm 5ten Februar 1777 in dem Leiningen-Guntersblumischen Debit-Wesen überhaupt sub rubro: In Sachen weyl.

1777. Herrn Friderich Ludwig Graven zu Leiningen-Dagsburg-Falkenburg contra quoscunque Creditores, Citationis edictalis ad videndum sibi ex reditibus Comitatuum Leiningensium plenarie satisfieri, ut & Commissionis ad liquidandum, eine sehr große Urthel, worinnen in denen Numeris 45. 46. 47. & 48. denen Frauen Impetrantinnen zwar sehr vieles eingeräumet, vieles aber noch nicht definitive abgeurtheilt und sogar das Hauptwerk noch zur rechtlichen Discussion in petitorio auferlegt wurde, wie solches alles die weitere Beylage sub

Lit. E. Lit. E. deutlich erprobet.

Und daher gab es wiederum Stoff zu neuen Verhandlungen von beyden Seiten, wobei jedoch der Impetrantische Theil das auferlegte Petitorium gänzlich declinirte und sich darauf auch mit keiner Sylbe einzulassen getraute.

1778. In solcher Lage ergienge unterm 27ten Merz 1778. ulterior Sen-

Lit. F. tentia, worinnen, wie aus der Anlage sub Lit. F. zu ersehen, in Numeris 46. & 47. der Cautions-Punkt unter solchen Ausdehnungen, Modificationen und dem fürstlich Impetratischen Theil unerörterlichen Dunkelheiten wiederholet wurde, daß derselbe sich vermüsiget gesehen, hierauf pro clementissima declaratione horum numerorum sententiæ einzukommen, welche aber testantibus Actis nicht erfolget ist.

§. 23.

Inzwischen ware man fürstlich Leiningischer Seits so glücklich, die Specification und Berechnung dererjenigen 200000. Livres französische

Va-

Valuta oder 80,000 fl. Reichs-Geld zu entdecken, worauf die alte Freyfrau von Kuhla den Herrn Graven Emich, nachdeme was hieroben §. 10. angeführet worden, assignirt hatte und welche, nach der Verordnung des hohen Königlichen Raths zu Collmar, von des Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Bartenstein hochfürstlichen Durchlaucht auf Rechnung der Frau von Kuhla, bei dem Königlich Französischen Advocaten und verordneten Receveur des Consignations Herrn Streicher zu Landau consigniret waren, und worüber dieser eine authentische Urkunde unter dem 29ten August 1778 dem Fürstlichen Haus Leiningen mittheilte.

§ 24.

Getrost auf die nunmehr in Licht und Klarheit fallende Sache ergriffen des Herrn Fürsten zu Leiningen hochfürstliche Durchlaucht ex documento noviter reperto das in denen Rechten heilsamlich verordnete Remedium Restitutionis in integrum adversus sententiam de 27ma. Martii 1778. und ließen durch ihren in Camera Imperiali bestellten Procuratorem Herrn Doctorem Wickh den 8ten Jenner 1779., observatis cæteroquin observandis, die supplicationem pro restitutione in integrum übergeben, auch solcher das Documentum in optima Forma probante, wie solches hier ebenfals unter der Beilage sub Lit. G. angeschlossen ist, beylegen, worinne mit unwiderstehlicher Deutlichkeit gezeiget wurde, wohin das ganze Depositum, so bereits unterm 3ten Junii 1745. mit 200,000. Livres oder 80,000 fl. Reichswährung vorangeführtermassen von des Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Bartenstein hochfürstl. Durchl. consignirt worden, lange vor der berüchtigten Cession vom 25ten Junii 1754. bis auf einige wenige Livres gekommen und ausgezahlet worden, nemlich einestheils unter die Glaubiger der Frau Landgrävin zu Hessen-Homburg, vor den Theil, den die Freyfrau von Kuhla Senior hieran selbst zu übernehmen hatte, und anderntheils unter ihre der Frau von Kuhla und ihres Ehemanns eigene Creditoren, daß es also eine Impossibilitatem physicam involvire, wenn man kühn genug seyn wolle, mit dem Gegentheile zu behaupten, daß der Herr Grav Emich Ludwig zu Leiningen-Guntersblum p. m. hievon 40,000 fl. beziehen und solche in seinen Nuzen verwenden können, da von dem ganzen Deposito, nach Ausweiß vorbemeldter Urkunde, nur

[Margin: 1779. — Lit. G.]

noch bis den heutigen Tag 66. L. 15. S. ½ d. übrig geblieben sind.

§. 25.

In der vesten Zuversicht also, daß ein höchstpreislich Kayserl. und des Reichs Kammergerichte sich nun den Vorhang vor den Augen wegziehen lassen werde, weil man von desselben sonst gepriesenen Einsicht und Gerechtigkeits-Liebe zuversichtlich sich vorstellte, es würde längstens Cassatoria Mandati de 21ma Aug. 1750 erfolget seyn, wenn man eher demselben, wie denen jenem nachgefolgten Decretis, Ordinationibus & sententiis inhæsivis eine so überzeugende Urkunde entgegen gesezet hätte; So zeigte man Fürstlich Leiningischer Seits ferner in prædictis supplicis pro restitutione in integrum auf das rechtsbeständigste, daß nunmehr überhaupt alle Obligation von Seiten weyl. Herrn Graven Emich Ludwigs zu Leiningen-Guntersblum p. m. wegfalle, und daher die alte Freyfrau von Kuhla ex hac cessione niemahls an denselben einen Heller zu fordern gehabt habe, hieraus aber die natürliche Folge entspränge, daß sie auch ex hac falsa causa keinen Wittum verschreiben, und eine Schenkung vor ihre Frau Tochter und Schwiegertochter errichten können. Da nun aber der Transact, welchen des Herrn Fürsten zu Leiningen hochfürstl. Durchlaucht unterm 19ten November 1770 mit der Frau von Kuhla juniori auf den Wittum ad 6000 fl. geschlossen, eine wahre Obligation von Seiten weyl. Herrn Graven Emich Ludwigs zu Leiningen-Guntersblum voraussetze, wie der gesunde Menschenverstand ohnedem mit sich bringet, diese Obligation aber gänzlich wegfalle; So cessire also der Transact, als das Relatum von der famosen Cession vom Jahr 1754 von selbst und falle in sein Nichts zurücke.

Und aus diesen momentis quam maxime prægnantibus baten des Herrn Fürsten zu Leiningen hochfürstl Durchl. pro absolutione ab actione & Cassatione Mandati de 21ma Aug. 1750, una cum subsecutis ordinationibus & sententiis.

§. 26.

Allein der Erfolg war der Erwartung nicht gleich, indem die jüngere Frau von Kuhla modo verehlichte Hauptmann Heyserin, durch

von dem Kayserl. Kammergerichte per sententiam de 17. Julii h. a. nach
Lit. K. der weitern Anlage sub Lit. K. **als unstatthafft** anmaßlich verworfen worden ist.

§. 29.

So große Verehrung aber auch sonsten des Herrn Fürsten zu Leiningen Hochfürstl. Durchlaucht vor die Aussprüche dieses höchsten Reichs-Gerichtes tragen und von solcher Gesinnung bißher in dem grävlich Leiningen-Guntersblumischen Schuldenwesen die thätigsten Proben, mit Aufopferung großer Summen, zu Tage gelegt haben; So unmöglich fiele es jedoch Hochdenenselben, sich bey dieser lezten Urtel vom 17ten Julii jüngsthin zu beruhigen, sondern Hochdieselben sahen Sich, wegen derer mit sich führenden drückenden Beschwerden, genöthiget, das in denen Reichsgesezen nachgelassene Remedium Revisionis zum zweytenmahle tanquam contra sententiam revisionis rejectoriam zu ergreifen, und solche abermalen bey vorhöchstgedacht Ihro Kurfürstlichen Gnaden zu Maynz, als des H. R. R. Erzkanzlarn, zu interponiren, sofort, wie bey der Ersten Revision geschehen, legaliter zu introduciren.

§. 30.

Ob nun gleich auch hierbey die Formalia Revisionis secundæ auf das genaueste beobachtet worden, wie hiervon gleichfals das Protocollum judiciale ein unverwerflicher Zeuge ist; So hat dennoch das Kayserliche Kammergerichte sich angemaßet, auch diese zweite Revision abermals durch die Sentenz vom 18ten Sept. dieses Jahres nach der An-
Lit. L. lage sub Lit. L. zu verwerfen, und zugleich ohne weiters das Mandatum de exequendo zu erkennen, ja, als der Revisions-Notarius hiergegen eine conveniente Supplication pro suspendenda expeditione den 19ten ejusdem übergeben, sogar darauf dessen Ausfertigung, zum offenbaresten Zeichen der äussersten Begünstigung, gratis, und nur erga annotationem per Decretum gestattet, wie die Beylage sub Lit.
Lit. M. M. dociret.

§. 31.

Dieß ist nun die warhafte Geschichte von dem in Rubro dieser Recurs-Schrifft enthaltenen Prozeße, welcher quoad factum nichts mehr anzufügen ist, als daß das erkannte und ausgefertigte Mandatum de exequendo denen höchsten ausschreibenden Herren Fürsten des Oberrheinischen Creyses à Camera Imperiali schleunigst insinuiret worden, um dem Fürstlichen Hauße Leiningen zu dessen straker Befolgung Gewalt anzulegen, wogegen aber dasselbe sich nicht entbrechen können, Höchstdenenselben in geziemenden Vorstellungen von dem ganzen Verlauf und der wahren Lage dieser Mandats-Sache aktenmäßige Nachricht zu ertheilen, und die schreyende Ungerechtigkeit, welcher das Fürstliche Haus Leiningen, mit vermeintlicher Abstrikung derer in den Reichs-Grundgesezen stabilirten, demselben noch allein übrigen Rechts-Mitteln unterliegen solle, vor Augen zu legen, und zugleich Höchstdieselben zu ersuchen, mit der Eröfnung der aufgetragenen Executions-Commission um so mehr annoch inne zu halten, als eines Theils Ihme eo ipso da Es sich gegen die impetrantische Hauptmann Heyserin wegen ihres notorischen Unvermögens niemals cum effectu regressiren kann, ein unwiederbringlicher Schaden würde zugefüget werden, anderntheils aber die Sache nunmehro dahin geeignet seye, daß dieses Verfahren des Kayserl. Kammergerichts als ein Gravamen commune omnium statuum Imperii von dem Fürstlichen Hause Leiningen ohnverlängt an das unter seinem allerhöchsten Oberhaupte comitialiter versammlete Reich gebracht, somit der Recursus ad Comitia genommen werden solle, in welcher doppelten Rüksicht sich dasselbe auch von diesen erhabenen und durchlauchtigsten Höfen des Oberrheinischen Crays-Ausschreib-Amtes alle mögliche Verschonung und die wirksamsten Reichspatriotische Assistenz verspricht.

§. 32.

Nicht sowohl um die Iniquität, welche quoad causam principalem in dem Kammergerichtlichen Urtel vom 25ten Jänner dieses Jahres und übrigen darauf Bezug habenden Judicatis enthalten ist, vorzulegen, oder die ohnleidentliche und criante Beschwerden, welche durch

eben diese Judicata dem Fürstlichen Hause Leiningen zugefüget worden, diß Orts auszuführen, weilen deren Deduction und Beurtheilung dem dereinstigen Judicio Revisorio eigentlich zukommt und vorbehalten bleibt, als vielmehr um nur evidentissime zu zeigen, daß die dissseits Reichsgesezmäßig contra sententiam restitutionis denegatoriam ergriffene Revision keinesweges frivole oder aus irgend einer bösen Absicht, sondern nothgedrungen, spe melioris justitiæ consequendæ, salvo cæteroquin honore huic Archidicasterio debito, eingewendet worden seye, das Kaiserliche Kammer-Gericht aber zu deren angemaßten zweymaligen Verwerffung so wenig Rechts-Grund als Befugniß gehabt habe, erlaubet man sich über diejenige Actitata, welche dem Restitutions-Gesuch und der sententiæ denegativæ vorhergegangen, ein und andere Bemerkungen zu machen.

§. 33.

Man beliebe sich vorndersamst aus der hieroben vorangeschickten Geschichts- und Prozeß-Erzählung ohnschwehr zu erinnern, daß nemlich

a.) Die alte Freyfrau von Kuhla weyland dem Herrn Graven Emich Ludwig zu Leiningen-Guntersblum ihre Ober- und Niederbronnische Erbschaft in dem Elsaß anfänglich, wiewohl widerrechtlich, (v. §. 2.), in anno 1737. wiederkäuflich, sodann aber ebenfalls nulliter in anno 1739. pure verkäuflich überlassen habe, und zur Sicherheit des stipulirten Kaufschillings von 80,000 fl. gewisse Renten aus im teutschen Reiche gelegenen Landen, nemlich der Gravschaft Leiningen-Guntersblum sich anweisen laßen, (v. §. 4.); daß

b.) Des Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Bartenstein hochfürstl. Durchl. par arret du Conseil souverain d'Alsace, in anno 1744. diesem Kauf und Verkaufe subrogiret, und von Hochdemselben der Kaufschilling mit 200,000 Livres französischer oder 80,000 fl. Reichswährung bei der Caisse des consignations vorbelobten Conseil souverain d'Alsace deponiret worden, (v. §. 5); daß

c.) Die Frau von Kuhla, um in dem Bezuge derer ihr von weyl. Herrn Graven Emich Ludwig zu Leiningen-Guntersblum bey dem mit ihme in anno 1739 nulliter abgeschlossenen Kauf-Contract angewiesen erhaltenen Renten zu verbleiben, bei dem Kayserl. Kammer-

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Carl Friedrich Wilhelm <Leiningen, Fürst> / Carl Friedrich Wilhelm / Kuhla, Carolina <<von>>.

Actenmäßige Vorlegung der Beschwerden, Welche dem Fürstlichen Hause Leiningen und mit demselben Sämtlichen höchst und hohen Reichs-Mitständen, durch die von dem Kayserl. und des Reichs Cammergericht, in Sachen Weyland der Freyfrau von Kuhla, gebohrnen Grävin zu Leiningen Guntersblum, entgegen Weyland Herrn Graven Emich Ludwig zu Leiningen Guntersblum, Mandati C. C. 1750 Ex post In Sachen weyland Herrn Graven Friederich Theodor Ludwig zu Leiningen Dachsburg Falkenburg, contra quoscunque creditores, Citationis Edictalis. dem regierenden Herrn Fürsten zu

[S.l.] 1782

4 Ded. 354 w
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11123137-2
VD18 10644229